

Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über das Verfahren für die Immatrikulation, die Rückmeldung, die Beurlaubung und die Exmatrikulation an der Akademie der Bildenden Künste München vom 05. Mai 2008

vom 6. Mai 2013

Aufgrund von Art. 13, 51 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), in der zuletzt gültigen Fassung, erlässt die Akademie der Bildenden Künste München folgende Satzung:

Artikel 1

Die Satzung über das Verfahren für die Immatrikulation, die Rückmeldung, die Beurlaubung und die Exmatrikulation an der Akademie der Bildenden Künste München vom 5. Mai 2008 zuletzt geändert durch Satzung vom 25. Mai 2009 wird wie folgt geändert:

1. §10 (Beurlaubungsgründe) erhält folgenden Wortlaut:

- (1) Wichtige Gründe für eine Beurlaubung im Sinne von Art. 48 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG sind insbesondere:
- a. Eine ärztlich bescheinigte Erkrankung, wenn dadurch ein ordnungsgemäßes Studium verhindert wird,
 - b. Ein Studium an einer ausländischen Hochschule,
 - c. Umstände, die für Arbeitnehmer Anspruch auf Mutterschutz oder Elternzeit begründen,
 - d. Zeiten für die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinne von §7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl I Seite 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, der pflegebedürftig im Sinne der §§ 14, 15 des Elften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl I Seite 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung ist,
 - e. Die Ableistung eines studienbezogenen Praktikums, eines Gaststudiums oder einer vergleichbaren Aktivität mit schriftlicher Zustimmung des Klassenleiters/der Klassenleiterin.

Andere Gründe werden nur nach strenger Prüfung des Einzelfalls anerkannt; wirtschaftliche Gründe können nicht als wichtiger Grund gelten.

